

das Gewerbeswesen. Die ernannt Sach-Präsidenten werden. Als zelt. Handels-Präsidenten in Nutzhölzer, biffstaxatoren ist innerhalb

hn. I.

iert. Besteht in -Abteilung nissen. Vor- Vorsitzenden: in Gesetz 6, die 2 Industrielle in Gewerbe- den berufen die Forderung e Deputation d auf Grund und Pflichten machen über gewerbliche erständige erler auf Antrag der Sachver- für ernannten berden). Sicht

hnitt I.

st berufen, die andelsgruppen e Mitteilungen Wünsche und sberichte über Die Kammer in Präses der sind; sie kann le wahrrech- d durch die gewähl. Die uppen, welche Bergedorf und ein Kammer- hamburgischen aus. Die Aus- mann der in und Coxhavan a, Eintrage- is seit 5 Jahre- s Verzeich- an den Wahlen hberrechten n Wahlrats- sionen auf den Die Deputa- ertaltung des gglied in dem

El 3074;

H. C. Boysen, k. Rossmann, th. Emil Hermann n, Kaufmann,

E. W. Th. Mahl, Heimendinger,

s.), Ha 578;

Fries (Vors.),

Heimendinger,

(Vors.), Ha

aussehisse mit gen und Aus- ch aus Anträge achausschüsse

s, Pferde- und

el

d Frucht- s- s- erwerbe

Kammer Sach- ligen- und Ge- auf Antrag von len Waren und hien abzugeben

haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufstätigkeit stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen - unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs - die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftskalkulation, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 90 - 26 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer, Neuenwall 69, I. Siehe Seite 6 in diesem Abschnitt.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenpersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321. Beschäftigt im Sommer von 8-4, im Winter von 9-5, Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11-2 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von Mk. 1 gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührerhebung der Einsichtnahme gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstands einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einzicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und damit an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen - früher

Behörde für Krankenversicherung

Ringsstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. I. 84 bezw. 5. 8. 84 er-

richtet. Derselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1913 aus zwei Mitgliedern des

Senats und 10 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden

und von demnach alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet.

Zum Geschäftsfeld der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung

a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 235 Abs. 2,

317 Abs. 4, 243 Abs. 2 und 1454,

b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869,

888, 1296, 1310

c. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das

Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und

d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung

durch die §§ 208, 208, 319, 330, 404, 869 bis 878, 825 bis 886, 942 bis

945, 967, 996 bis 998, 1030, 1021, 1028, 1027, 1087 bis 1091 zuge-

wiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und die-

jenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Land-

gemeinderordnung keine Geltung hat.

2. Die Verwaltung der Ausgabestelle für Invalidenversicherung,

ihre liegt die Ausfertigung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungs-

karten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Land-

herrenschaften der Geest- und der Marschlande beschickten resp. wohnenden

erzielten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs-

(Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder über-

tragen hat.

3. Die Zulassung und Beaufichtigung derjenigen privaten privaten Ver-

sicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder

sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und

welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebiets-

teilen der Landherrenschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemein-

denordnung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmen, die in dem vor-

bezeichneten Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landes-

aufsicht verwiesen sind.

4. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom

8. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und

Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 ange-

gliederten „Abteilung für die Angestelltenversicherung.“

5. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Ange-

stellte vom 29. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle für Angestellten-

versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-

karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Ham-

burg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande

beschickten resp. wohnenden erzielten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht einzelnen Betriebs-

(Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder über-

tragen hat.

6. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung

des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete

Oberversicherungsamt, dem das Militärversicherungsamt angegliedert ist.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Bau-deputation.

Riechenbrücke 17.

Die Bau-deputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen

Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der

Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus

zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürger-

lichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus

zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürger-

lichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der 1. und

2. Sektion der Bau-deputation das Präsidialbüro mit einem Oberregierungsrat

und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, des Ingenieur- und des Garten-

wesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden die technischen Ver-

waltungschefs und zwar:

für den Hochbau der Oberbaurat für den Hochbau,

für das Ingenieurwesen der Oberbaurat für das Ingenieurwesen,

für das Gartenwesen der Gartendirektor

und für den Strom- und Hafenbau der Oberbaurat.

Der Oberregierungsrat, die Regierungsräte, die technischen Verwaltungschefs

und ständigen Desermenten nehmen an den Sitzungen der Sektion und an

Planversammlungen der Bau-deputation mit beratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite

in der Regel an jedem zweiten Sonntagsabends jedes Monats.

An die nach Bedarf stattfindenden Plenarversammlungen gelangen allge-

meine und gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie

über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammen-

stellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung

näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg.

Riechenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie aus-

geführt, während sie anfänglich den Anlegern oblag und später unter Aufsicht

der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem

Ingenieurwesen der Bau-deputation als eine besondere Ingenieurabteilung für

Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Bespreng-

ung, die Schnee- und Eisarbeiten, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen

Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Unternehmer vergebenen Abfuhr

der Strassenkehrichts und des Hausmutes, der Betrieb der beiden Verbrennungs-

anstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kaunrat, sowie die

Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die

Stiele angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1903 wird die Reinigung

der Privatstraßen und seit dem 1. Januar 1918 die Hausmutterabfuhr und die

Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf,

Fuhlsbüttel, Lungenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholt und Billbrook von der

Ingenieurabteilung für Strassenreinigung und -Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte,

betrug Ende 1919 bei einer Strassenlänge von etwa 520 km rund 9 028 000 qm.

Davon entfallen auf Fahrdämme 5 246 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12

Abteilungen geteilt. Jede Abteilung hat ein möglichst zentral gelegenes Depot,

an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen

Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die allgemeine Kohrichtmenge betrug im Jahre 1919 rund 77000, die des

Hausmutes 319 000 ebn.

Weitere Mitteilungen aus dem Betrieb der Strassenreinigung siehe

im Adressbuch 1917 und in früheren Ausgaben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter

Bau-deputation. Näheres Inhaltsverz.

Die Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich.

Die zum Ressort der Ingenieurabteilung für Strassenreinigung und Abfuhr

gehörende Verbrennungsanstalt für Abfallstoffe am Bullerdeich in Hamburg wurde

in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen.

Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent.

In dieser Verbrennungsanstalt wird der Hausmutter aus den Stadtteilen

St. Pauli, Neustadt, Altsiedl, St. Georg, Borgfelde, Ellbrook, Hamm, Horn, Bill-

wärder, Auesing, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärde-Waltershof mit

zusammen ca. 450 000 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsaunrat

und Kaunrat verbracht, während die von den Schiffahrtsgesellschaften zur Ver-

nichtung eingeleiteten Matratzen auf der gegenüber von Blankensee liegenden

Insel Hanöfersand in einem besonders konstruierten Schachtofen verbrannt werden.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.